

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

werden. Aber auch diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Der normale Arbeitnehmer ist vorübergehend der Gefahr der Erwerbslosigkeit ausgesetzt, der Beschädigte steht ohne solche Fürsorge vor einem arbeitslosen Leben mit all den schweren wirtschaftlichen und seelischen Folgen. Und der Lohndruck? Erst dann, wenn die wirtschaftliche Verwertung der halben Arbeitskräfte durch Fürsorgemaßnahmen nicht gelingt und die Erwerbsbeschränkten ihre Leistung um jeden Preis verkaufen, um überhaupt Arbeit zu bekommen, erst dann wird der Lohndruck fühlbar werden. Ueberdies läßt sich in den Gesamtarbeitsverträgen unabdingbar festlegen, in welchem Umfang die verminderte Arbeitskraft eine Lohnreduktion bei dem einzelnen Dienstvertrag zuläßt.

All das setzt aber Aufklärungsarbeit voraus, die, wenigstens im Anfang, in jedem einzelnen Fall nicht gründlich genug geschehen kann, und deshalb wird die Arbeitsvermittlung in der deutschen Erwerbsbeschränktenfürsorge von Außenbeamten durchgeführt, welche durch regelmäßige Besuche und Rücksprachen mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern immer wieder Arbeitsstellen für Erwerbsbeschränkte zu beschaffen suchen. Wenn ihre Tätigkeit durch den gesetzlichen Zwang auch erleichtert wird, so ist doch zu sagen, daß die sinnvolle Eingliederung der Beschädigten nur durch dieses gegenseitige Benehmen zwischen Fürsorge und Betrieb selbst möglich wird. Einerseits werden die Betriebsnotwendigkeiten berücksichtigt, andererseits die geeigneten Arbeitsstellen im gegenseitigen Benehmen ermittelt. Mit zu den wichtigsten Aufgaben des Außenbeamten gehört die Nachsorge. Es genügt nicht, den Beschädigten einmal untergebracht zu haben, vielfach ergeben sich Schwierigkeiten erst nach dem ersten Arbeitsversuch. Da stellt sich heraus, daß die Leistungsfähigkeit doch zu hoch eingeschätzt worden war, dort wird ihm zuviel zugemutet, hier leidet er unter unfreundlichen Arbeitskollegen, da findet eine unberechtigte Lohnherabsetzung statt. Manchmal entdeckt der Beschädigte selbst oder der Betriebsleiter eine Arbeitsgelegenheit, die für ihn noch geeigneter erscheint. Solange der Beschädigte nicht so verwendet ist, daß er Befriedigung empfindet, oder solange der Betrieb über unproduktive Ausgaben klagt, muß die nachgehende Fürsorge verbessernd eingreifen. Wenn keine Möglichkeit in dem einen Betrieb zu finden ist, erfolgt ein Austausch, in schwierigen Fällen sind mehrere Arbeitsversuche notwendig. Daß unberechtigte Wünsche und Forderungen der Beschädigten in ihrem eigenen Interesse wie aus allgemeinen Gründen nicht gestützt werden dürfen, ist selbstverständlich. (Schluß folgt.)

**Schweiz.** Das Armenwesen in den Gebirgsgegenden. Die eidgenössische außerparlamentarische Kommission für die Motion Baumberger beantragte dem Bundesrat u. a.: Die Armenlasten sind zu reduzieren: 1. durch die Einführung des Territorialprinzipes in der Armenunterstützung an Stelle des noch vielfach bestehenden Heimatprinzipes, 2. durch Uebernahme der Unterstützungspflicht der aus dem Kanton ausgewanderten Bürger durch den Kanton an Stelle der Gemeinden, 3. vorläufig durch Beitritt zum bestehenden interkantonalen Konkordat, welches noch besser ausgebaut werden soll. Es ist zu prüfen, ob und wie der Bund außer der Unterstützung dieser Bestrebungen eine beförderliche Entlastung von Gebirgsgemeinden mit erdrückenden Armenlasten herbeiführen kann. — Von einer Bündner Gemeinde wird berichtet, daß die Armenlasten auf den Kopf der Bevölkerung 77 Fr. betragen! W.